

## **Käyserl. Privilegium De Non Appellando Dem Hoch-Fürstl. Hause Mecklenburg ertheilet**

[S.l.], [ca. 1651]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn79168878X>

Druck Freier  Zugang



MK

4930

1-6

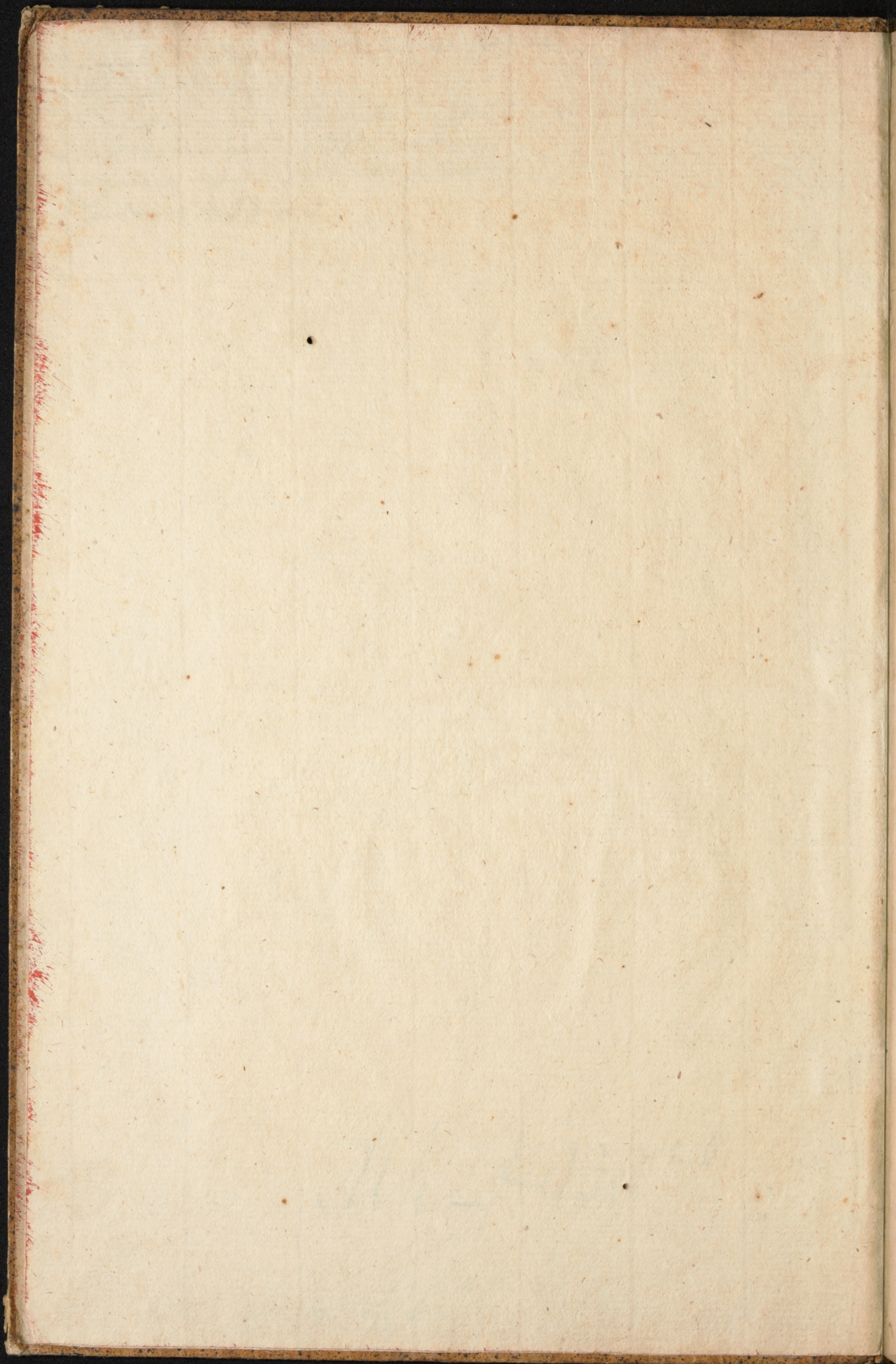
4930

1. Kaiserl. Privilegium de non appellando
2. Decretum, s. s. Ordini
3. Praescriptum von des Hofraths des Bisthums zu Paderborn
4. Species facti des s. d. Euklipsis Delictus
5. regulatio von der Erziehung des Gros. Eudewig
6. Landesherrl. Hofraths.

Mk - 4930<sup>1-6</sup>

65. 1-6.





12  
L

Kaisers. PRIVILEGIUM  
DE NON APPELLANDO

Dem  
Hoch-Fürstl. Hause  
Mecklenburg ertheilet.



Er Ferdinand  
der dritte von Gottes  
Gnaden / Erwehltter Rö-  
mischer Kaiser / zu allen Zei-  
ten Mehrer des Reichs / in  
Germanien, zu Hungern / Bo-  
heimb / Dalmatien, Croatien/  
und Schlabonien König /  
Erz-Herkog zu Osterreich /  
Herkog zu Burgund / zu  
Brabant / zu Steyer / zu

Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg /  
Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-  
graff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu  
Mehren / Ober- und Nieder-Lausnik / Gefürsteter Graff  
zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburch / und  
zu Görig / Landgraff in Elsas / Herz auff der Windischen  
Marck / zu Portenow und Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil.  
Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun  
kund allermänniglichen / daß Uns der Hochgebohrner  
Adolph Friederich / Herkog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /  
Unser lieber Oheimb und Fürst / für sich / und in Vormund-  
schafft / des auch Hochgebohrnen Gustaff Adolphs /  
Herkogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwe-  
rin und Rakeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lan-  
de Rostock und Stargard Herrn / Unsers lieben Oheims  
A und

15

und Fürstens/ in glaubwürdigem Schein fürbringen und  
zuerkennen geben lassen/ einen *Confirmations*- und *Besteti-*  
*gungs*-Brieff über Ihr anererbet/ und von weyland Un-  
serm geliebten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich/  
Kaiser *Maximiliano* dem andern/ den 26. *Februarii* 1569.  
Ihren Vettern und Vorfahren weyland *Johannes Al-*  
*Brechten* und *Ulrichen* Gebrüdern/ Herzogen zu Meck-  
lenburg/ gegebenes *Privilegium de non appellando*. welchen Un-  
ser vielgeehrter Herr Vater und Vorfahr am Reich/ Kaiser  
*Ferdinand* der Ander/ Glorwürdigsten Andenkens/ als da-  
mahls regierender Römischer Kaiser/ Ihren L. Ldn. hie-  
von unterm dato Wien den 9. Julij des verwichenen 1621sten  
Jahres aus bewegenden Ursachen gnädigst ertheilet/ wie  
auch die darin begriffene *Summa* der drehhundert Gulden/  
dahin und solcher gestalt *extendiret*, erweitert/ erstreckt/  
und *J. J. L. Ldn.* dahin befreyet haben/ das in Sachen/  
welche über Sechshundert Gulden Reinsch in Münze nicht  
antreffen/ von den Urteeln/ Erkändnüssen/ *Decreten*, so de-  
rohalben an *J. J. L. Ldn.* Land oder Hoffgerichten des  
Fürstenthumbs Mecklenburg/ und demselben einverleib-  
ten Landen ausgesprochen und eröffnet werden/ niemand/  
wer der auch sey/ weder an Unser/ noch Unserm Nachkom-  
men Kaiserl. oder Königl. Kammer-Gerichte/ im Heil.  
Römischen Reiche *appelliren*, *suppliciren*, noch *reduciren* sol-  
len noch mögen/ in keine weise/ welche *Summam* dann höchst-  
gedacht Unser geliebter Herr Vater und Vorfahr am Rei-  
che Kaiser *Ferdinand* der ander am 23. *Octobr.* des 1623sten  
Jahres/ aus bewegenden Ursachen bis auff 1000. fl. Rei-  
nisch *extendiret* und erhöhet/ ferners und mehrers Einhalts  
obgedachten ertheilten Kaiserl. *Confirmations* und *Besteti-*  
*gungs*-auch erneurter *Extension* und *Erweiterungs* Brieffs/  
so gebe doch leyder die tägliche Erfahrung mehr als zu viel  
zu erkennen/ daß viel Zancksüchtige Verlohnenn und Bar-  
thenen/ da ihnen gleich ein rechtmäßiges Urthel an *J. J. L.*  
*Ldn.* Cankelleyen/ oder allgemeinen Land- und Hoffgerich-  
te/ ausgesprochen würde/ sich doch an demselben nicht wol-  
len ersettigen lassen/ sondern thäten in ihren unbefugten  
Sachen/ zu gefehrlicher Verhinderung der heilsamen *Ju-*  
*stizien*, an Unserm Kaiserl. Kammer-Gerichte *Appellatio*

nes.

nes einwenden/ dadurch die Rechtliche *Cognition suspendiret*.  
J. J. L. Ldn. die Hand geschlossen / und den obsiegenden Thei-  
len/ mit mercklichen Schaden ihr wohlerlangtes Recht  
verzogen/ und aufgehalten/ hiedurch Sie von geringer  
Sachen wegen/ in eusserstes Unvermögen und Verderben  
gesetzt/ auch ihr Urthel/ und zu recht erhaltene Sachen  
aus den Händen zustellen/ und nieder zu legen gedrungen  
werden/ und Uns darauß unterthäniglich anlangen und  
bitten lassen/ daß Wir J. J. L. Ldn. und derselben Unter-  
thanen obbestimten Unsern *Confirmations* und begnadungs  
Brieff/ auch die darin begriffene *Summa* der tausend fl. Rei-  
nisch noch auff eine höhere und sichere *Summa* zu *extendiren*  
und zu erstrecken gnädiglich geruheten/ daß haben Wir ange-  
sehen solche obgenandter Unserer lieben Oheimen und Fürsten/  
Herkog **Adolph** **Friedrichen** und **Justaph** **Adolphen**/  
zu Mecklenburg Gevettern demütige ziemliche Bitte/ auch  
die sehr angenehme getreue/ nützliche und erspriessliche Dien-  
ste/ so J. J. L. Ldt. Vorfahren/ und sie theils selbstien Un-  
sern Vorfahren Römischen Käysern/ Königen/ dem Heil.  
Reiche/ und Unsern löblichen Erzhause Oesterreich/ wie  
auch Uns/ in der Unserer angetretenen Regierunge/ bis *dato*  
in mannigfaltige Wege erzeiget/ und bewiesen haben/ noch  
täglichen thun/ und hinführo wohl erweisen und thun kön-  
nen/ sollen und mögen. Und sonderlich damit männiglich  
zu schleunigen Rechten geholffen/ und mit auffzüglichen  
*Appellationen* nicht zu verderben geführt werde/ auch dar-  
umb mit wollbedachtem Muth/ gutem Rath und Rech-  
ten wissen/ als jetzt regierender Römischer Käyser/ denen  
gemeldten Unsern lieben Oheimen und Fürsten/ diese be-  
sondere Gnade gethan/ und die in erwehnten Unserer freund-  
lichen vielgeliebten Herrn Vaters Käyser **Ferdinand** des  
andern Glorwürdigsten Angedenckens gegebenen *Confirmation*  
und Begnadungs-Brieff erlaubet und bewilligete tausend  
Gulden Reinisch in Münze/ noch weiter als nemblich auff  
fünffhundert Gold-Gulden/ jeden zu zwey Reichs-Gulden  
gerechnet/ und also in einer *Summa* auff zwey tausend Gül-  
den Reinisch/ von Neuen gnädiglich *extendiret*, erweitert/  
und erstreckt/ auch zugleich auff die J. J. L. Ldt. durch den  
zu Münster und Osnabrück auffgerichteten allgemeinen



Frieden-Schluß *loco æquivalentis* mit zugeeignete Fürstenthumber Schwerin und Rakeburg absonderlich und außdrücklich mit *dirigret* und gerichtet/ thun auch solches hiez mit von Röm. Käyserl. Macht/ Vollkommenheit wesentlich in Krafft dieses Brieffes/ und meinen/ segnen und wollen/ daß nuhn hinführo in Ewigkeit niemand/ in was Würden/ Stand oder Wesens der sey/ von keinen Beyoder End-Urtheilen/ Erkantnissen/ oder *Decreten*, so in J. J. L. Pdt. und dero Nachkommen Regierenden Herkoggen zu Mecklenburg Cankelenen/ Land- und Hoffgerichten desselben Herkogthumbs Mecklenburg/ und dessen einverleibten Landen/ noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Rakeburg/ ausgesprochen und eröffnet wurden/ in Sachen da die Klage und Haupt-Sache nicht über ein tausend Gold-Gülden/ oder zwey tausend Gülden Reinish Haupt-Summa/ sondern dieselbige Summa oder darunter wehrt wehre/ deßgleichen auch in allen und jeden Sachen/ in welchen die gemeine Käyserl. Rechte/ oder die *Constitutiones*, *Observanz* und löbliche Gewohnheiten J. J. L. Pdn. Lande keine *Appellation* verstaten und zulassen/ *in specie* in Schuld-Sachen/ allda das *debitum* bekandlich/ oder sonsten scheinbar *liquidum* und richtig/ obgleich solche Schuld weit ein mehreres/ als die angeregte *privilegirte Summa* der ein tausend Gold-Gülden/ oder zweytausend Gülden außtrüge/ und dann in denen *Injurien* Handlungen/ in welchen der Berläumbdungen/ Frevel/ Schmach und Schelt-Worte haben Bürgerlich (sintemahl in denjenigen *Injurien*, welche *Criminales* seynd/ es ohne das seine richtige Masse hat/ und von denselben/ vermöge der Rechte/ nicht *appelliret* werden kan) *ad estimationem* geklaget würde/ und die billige *estimation* die obbestimbte tausend Gold-Gülden/ oder zweytausend Gülden Reinish nicht übertresse/ von J. J. L. Pdn. Cankelenen/ oder dero Land- und Hoffgerichte/ an Unser oder Unser Nachkommen am Reich/ Käyser- oder König Reichs Hoffraht/ oder Cammer-Gerichte im Heil. Römischen Reich/ oder wohin das sonsten immer seyn möchte/ nicht *appelliren*, *reduciren*, oder sonsten einige Klage/ *provocations* oder BorzugsMittel/ wie die Rahmen haben/ ist oder künfftigerdacht/ oder gekandt werden mögen/ es sey gleich in Unsern Käyserl. Rechten/ und des Reichs Sakungen *exprimiret*, oder nicht

nicht / anstellen sollen / noch mögen / in keinerley Weise noch  
Wege / sondern dieselbe Urtheile / Erkantnüssen / und *Decreta*,  
in allen ihren Einhalt / gang kräftig / mächtig und gültig  
seyn / auch stet / fest / und unverbrüchlich bleiben / vollensstre-  
cket / und an J. J. L. Ebn. und dero Nachkommen Regieren-  
den Herzogen zu Mecklenburg Cankelenen / Land-Hoff- und  
andern Gerichten / J. J. L. Ebn. Lande Mecklenburg / und  
Fürstenthumber Schwerin und Rakeburg / woselbst die Ur-  
theile / *Mandata* und Bescheide ergangen / ferner vollensführen /  
und *procediret* werden sollen / wie sich gebühret / von aller-  
männiglichen unverhindert. Und ob darüber von einem oder  
mehr / von einiger Urtheil / oder Bescheide / die nicht über ein  
tausend Gold Gilden / oder zwentausend Gilden Reinish /  
wie obsiehet / betreffe / oder in Sachen / von welchen die gemei-  
ne Käyserl. Rechte / J. J. L. Ebn. Landes *Constitutiones*, ob-  
*servanz*, und löbliche Gewohnheiten / keine *Appellation* ver-  
statten / und zulassen / in specie in Schuld-Sachen / da das  
*debitum* bekandlich / oder sonst scheinbahr *liquidum* und rich-  
tig / oder in denen obspecificirten *Injuri*-Handlungen / *appelliret*,  
*suppliciret*, *reduciret*, und sonst ob besagter massen geflaget /  
welcher gestalt oder von wehm das geschehe / und dieselbe  
*Appellation*, *Reduction*, *Supplication*, oder einige andere Vor-  
zugs- und *provocation* Mittel / ein oder mehr von Unsern oder  
Unserer Nachkommen am Heil. Römischen Reiche / Käyser  
oder König / Hoff- oder Cammer-Gerichte / aus Unwissen /  
oder Vergessenheit angenommen würden / so setzen / ordnen  
und wollen Wir doch / das solches dieser Unserer weitem  
Begnadunge / *Extension*, *Erstreckung* und *Frenheit* / un-  
nachtheilig / und unabbrüchig / auch dieselbe *Appellation*, *re-  
duction*, *Supplicirung* / oder obbeschriebener massen einig an-  
der Vorzug und *provocations* Mittel / und was darauff ge-  
handelt / geschlossen / oder fürgenommen würde / gang kräft-  
los / untauglich / untüchtig seyn solle / welches Wir auch al-  
les und jedes / von obberührter Unserer Käyserl. Macht /  
Vollkommenheit und rechten Wissen / jetzt alsdann / und  
dann als jetzt untauglich erkennen / erklären / auffheben / *casu-  
ren* und vernichten / in der allerbesten beständigsten Form /  
Masse und Weise / als Wir das thun sollen und mögen. Es  
sollen auch obgemeldte beide Unsere Oheimben und Fürsten /  
Herzog Adolph / Friederich / und Mustaph Adolph /

zu Mecklenburg Gebettere / und ihre Nachkommen Regieren-  
de Herzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und  
Ragaburg / sich obberühret Unserer Freyheit und Begna-  
dung zu gebrauchen / solche Urthel / die also eintausend Gold-  
Gulden / oder zweytausend Gulden Reinisch / oder darun-  
ter / wie oben lautet / betreffen / zu vollziehen / und ferner wie  
sich nach Rechtlicher Ordnung / und löblichen wolherge-  
brachten Landes Gebrauch gebühret / zu handeln / und zu  
vollführen völlige Macht und Gewalt haben / und sich die da-  
wieder außgehende *Inhibitions-Proceß* nicht irren zu lassen / auch  
dadurch wieder Uns / Unsere Nachkommen am Reich /  
Röm. Käyser und Könige / oder Unser Käyser und Königl.  
Reichs-Hoff-Rath / und Cammer zu Speyer / oder ander  
Unser Gericht keines Weges mißhandelt haben / und son-  
sten unverbindert allermänniglichs / gestalt wir dann obi-  
ges alles von denen *Appellationen* , so wieder die gemeinen  
Rechte / J. J. L. Ldn. Landes *Constitutiones* , *Observanz* , und  
löblichen Gewohnheiten / von J. J. L. Ldn. Cankelenen / an  
dero Land- und Hoff-Gerichte fürgenommen werden / daß  
nemblich solche *appellationes pro malitiosis, frivolis, et teme-  
rariis* , und also für unzulässig gehalten werden / und darwie-  
der keine *Inhibitiones* gelten sollen / ebenfalls und außdrucklich  
hiemit verstanden / auch über daß dem *Judici à quo* , wie an sich  
recht und billig / die *Cognition* , ob sothanen unrechtmäßigen  
*Appellationen* zu *deseriren* sey oder nicht / hiemit *reserviret* , und  
fürbehalten haben wollen. Da auch gleich die Haupt-Sa-  
che über tausend Gold-Gulden / oder zweytausend Reinische  
Gulden wehrt wehre / so soll doch einem jeden *Appellanten* , zu-  
vor / und ehe seiner *Appellation* *deseriret* wird / aufgeleget wer-  
den / den End *Calumnie* oder für Gefehrde zu schweren / daß  
er glaube eine rechtfärtige Sache zu haben / und nicht *ap-  
pellire* in Gemüht und Meinung / die Sache durch seine *Ap-  
pellation* auffzuhalten / sein Wieder-Part an seiner Gerechtig-  
keit zu verhindern / oder zu verlängern / oder einigen Weges  
umbzutreiben und außzumatten / sondern in Hoffnung und  
Zuversicht / besser Recht zu erlangen / als die / in erster *Instantz*  
gesprochene Urthel mit sich bringen thete / und dann auch über  
das solcher *Appellant* schuldig seyn solle / gnugsahme *Caution*  
und Versicherung entweder durch untadelhafte Bürgen /  
oder gerichtliche Einsek- und *deponirung* einer Zulänglichken  
gnug-

gnugsamen Summa bahren Geldes/ oder wie J. J. L. Ldn.  
Gerichte/ den beschriebenen Rechten/ und Landes Gewohn-  
heiten nach/ die *Caution* für gnugsamb erkennen können mö-  
gen/ zu thun/ wann er der *Appellation* fällig und verlustig  
würde/ dem *Appellaten* seine auffgewendete *Expensen*, Unko-  
sten/ und verursachte Schaden zu *refundiren*, ehe und bevor  
nun vorbeschriebener massen solches alles geschehen/ soll der  
gethanen *Appellation* (wofern anders dieselbe Sache den  
Rechten/ J. J. L. Ldn. Landes *Constitutionen*, *Observanz*, und  
üblichen Gewohnheiten/ und diesem *Privilegio* nach/ zu *ap-  
pelliren* zulässig) nicht *deferiret*, und verhänget werden/ zum  
Fall auch innerhalb 10. Tagen nicht *appelliret* / und inner-  
halb 30. Tagen (à die *lata sententia* alles anzurechnen) das  
*Furamentum Appellationis*, und Leistung der *Caution* ob-  
beschriebener massen/ der *Appellant* würcklich nicht *prastires*  
hätte/ er auch/ daß er solches zu thun willig/ seinem Gegen-  
theil zu sehen/ und zu hören nicht verkündiget hätte/ noch durch  
den Richter *à quo* daran verhindert worden wehre/ so soll die  
*Appellatio deserta*, und die Urthel voriger *Instantz*, zu Kräf-  
ten erwachsen seyn/ nicht anders/ denn ob die Sache über  
eintausend Gold-Gülden/ oder zwentausend Gulden Rei-  
nisch sich nicht belausen hätte/ und von anfangs alsoforth  
*inappellabilis* gewesen wehre/ jedoch Uns/ und dem Heil.  
Reiche an Unfern/ und sonstn Männiglichen an seinen Rech-  
ten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur- Fürsten/  
Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen *Pralaten*, *Graffen*/ *Freyen-  
Herren*/ *Rittern*/ *Knechten*/ *Land-Vögten*/ *Hauptleuten*/  
*Biegtthumben*/ *Vögten*/ *Vslegern*/ *Berwesern*/ *Ambtleu-  
ten*/ *Landrichtern*/ *Schultheissen*/ *Burgermeistern*/ *Richtern*/  
*Rähten*/ *Bürgern*/ *Gemeinen*/ und sonstn allen andern  
Unfern und des Heil. Römischen Reichs Untertbanen und  
Getreuen / in was Würden/ Stand oder Wesen die seyn/  
ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie  
obgenandten Herzog **Adolph Friedrichen** / Sr. Ldn.  
Vflege Sohn/ Herzog **Vustaph Adolphsen** / Gebettere  
zu Mecklenburg/ und J. J. L. Ldn. Regierende Nachkom-  
men/ Herzogen zu Mecklenburg/ und Fürsten zu Schwe-  
rin und Rakeburg/ bey dieser Unserer Thnen aus wohl affe-

tionirten Gnaden ertheilten Kayserslichen Freyheit abermah-  
ligen *Extension*: Erweiter- und Erhöhung / geruhiglich ver-  
bleiben lassen / und hierwieder nicht thun / noch das jemand  
andern zu thun gestatten / in keine Weise noch Wege / als lieb  
einem jeden sey / Unser und des Reiches schwere Ungnade und  
Straffe / und dazu eine *Poen*, nemblichen ein hundert Marck lö-  
tiges Goldes / zu vermeiden / die ein jeder / so offft er hierwieder  
thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den an-  
dern halben Theil mehr gemeldten Unsern lieben Oheimben  
und Fürsten / oder Ihren Nachkommen / Regierenden Herzog-  
en zu Mecklenburg / und Fürsten zu Schwerin und Rakeburg /  
unnachlässlichen zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt / mit Unserm Kays-  
serlich anhängenden Inseigel / der gegeben ist in Unser Stadt  
Wien / den acht und zwanzigsten Tag des Monats Octo-  
bris / nach Christi unsers lieben HERRN / und einigen Se-  
ligmachers Gnadenreichen Geburt / im sechs zehnhundert  
ein und funffzigsten / Unser Reichs des Römischen im funff-  
zehenden / des Hungarischen im sechs und zwanzigsten / und  
des Boheimbschen im vier und zwanzigsten Jahren.

**D**erdinand

Vt.

**D**erdinand Bruff

**K**urf.



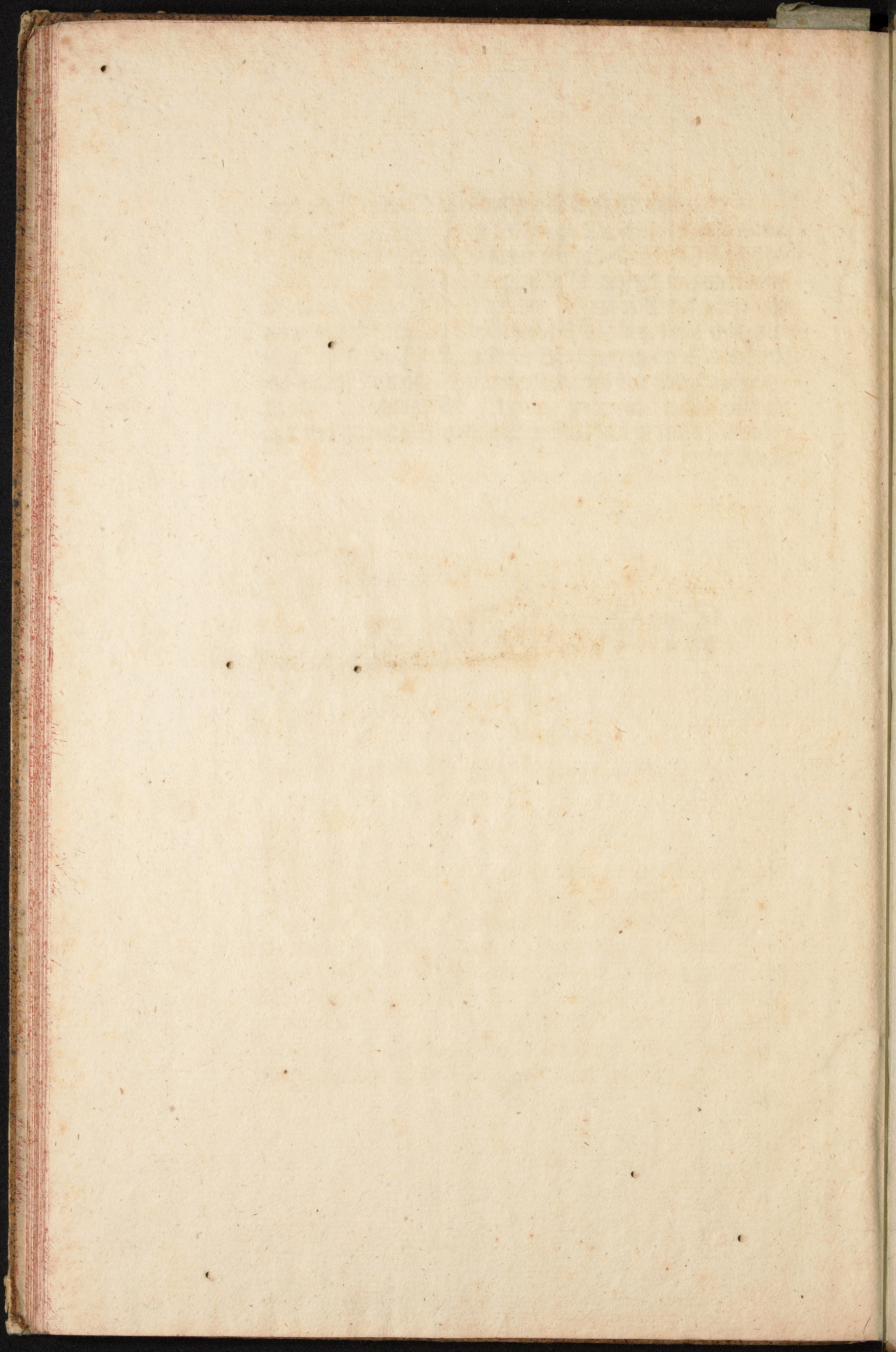
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.

**W**ilhelm Schröder.

Das dieses mit dem in hiesigem Fürstl. Mecklenb. Archiv verhan-  
denen Originali gleich lautend / solches wird hiemit attestiret.

**J**ohann Abraham Dube /  
Secretarius Intimus.











nicht / anstellen sollen / noch mögen / in keinerley Weise noch  
Bege / sondern dieselbe Urtheile / Erkänntüssen / und *Decreta* /  
in allen ihren Einhalt / gang kräftig / mächtig und gültig  
seyn / auch stet / fest / und unverbrüchlich bleiben / vollenstre-  
cket / und an J. J. L. Ldn. und dero Nachkommen Regieren-  
den Herzogen zu Mecklenburg Cankeleryen / Land. Hoff- und  
andern Gerichten / J. J. L. Ldn. Lande Mecklenburg / und  
Fürstenthumber Schwerin und Rakeburg / woselbst die Ur-  
theile / *Mandata* und Bescheide ergangen / ferner vollensführen /  
und *procediret* werden sollen / wie sich gebühret / von aller-  
wänniglichen unverbindert. Und ob darüber von einem oder  
mehr / von einiger Urtheil / oder Bescheide / die nicht über ein  
old Gülden / oder zwentausend Gülden Reimisch /  
t / betreffe / oder in Sachen / von welchen die gemei-  
ne Rechte / J. J. L. Ldn. Landes *Constitutiones* , ob-  
und löbliche Gewohnheiten / keine *Appellation* ver-  
d zulassen / in specie in Schuld-Sachen / da das  
andlich / oder sonstischeinbahr *liquidum* und rich-  
denen obspecificirten *Injuri* Handlungen / *appelliret* /  
*reduciret* , und sonst ob besagter massen geklaget /  
falsch oder von wehm das geschehe / und dieselbe  
Reduction , *Supplication* , oder einige andere Vor-  
provocation Mittel / ein oder mehr von Unsern oder  
Nachkommen am Heil. Römischen Reiche / Kaysler  
/ Hoff- oder Cammer-Gerichte / aus Unwissen-  
heit angenommen würden / so setzen / ordnen  
Wir doch / das solches dieser Unserer weiter-  
ge / *Extension* , Erstreckung und Freyheit / un-  
/ und unabbrüchig / auch dieselbe *Appellation* , *re-  
apellirung* / oder ob beschriebener massen einig an-  
z und *provocations* Mittel / und was darauff ge-  
schlossen / oder fürgenommen würde / gang kräft-  
iglich / untüchtig seyn solle / welches Wir auch al-  
es / von oberührter Unserer Kayslerl. Macht /  
unmenheit und rechten Wissen / jetzt alsdann / und  
recht untauglich erkennen / erklären / aufheben / *casu*  
nichten / in der allerbesten beständigsten Form /  
Weise / als Wir das thun sollen und mögen. Es  
obgemeldte beide Unsere Oheimben und Fürsten /  
dolph / Friederich / und Gustaph Adolph /  
B zu

